

Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 5 K 29/23 (2)

Frankenthal (Pfalz), 03.07.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 24.09.2025	09:00 Uhr	14, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz), Bahnhofstraße 33, 67227 Frankenthal (Pfalz)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankenthal

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
92/10.000	an dem Appartement im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.12	13289, BV 1

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Frankenthal Blatt 13243 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Frankenthal	2128/83	Gebäude- und Freifläche Mina-Karcher-Platz 9	1.893

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-Zimmer-Apartment im 3. Obergeschoss, Nr. 3.12, eines 9-geschossigen Hotels "Victor's Residenz-Hotel"

(mit: 1 Haupteingang, insgesamt 104 Apartments im 1. - 7. OG, circa 15 Apartments auf diesem Geschoss, Ausrichtung des Apartments nach circa Südosten zur Straße hin, 2 Aufzüge im Haus vorhanden, 1 Wäscheaufzug vom UG-EG)

(Folgende Gemeinschaftsanlagen sind vorhanden: Panorama-Café mit Frühstücksraum im 8. OG, Konferenzräume, Bar, Rondo, Empfangshalle im EG, Sauna, Fitness, WC, Tiefgaragenzugang im KG)

Baujahr: circa 1993

Wohnfläche Apartment: ca. 23 qm;

Verkehrswert:

32.300,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.